



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 2/25

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

der FDP-Fraktion Bremen, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Thore Schäck, Sandstraße 2, 28195 Bremen,

– Antragstellerin –

g e g e n

den Senat der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte, Am Markt 21, 28195 Bremen,

– Antragsgegner –

Mitwirkungsberechtigte:

1. Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen,
2. Senatorin für Justiz und Verfassung,
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch den Präsidenten Prof. Sperlich, die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke, den Richter Prof. Dr. Fischer-Lescano, den Richter Dr. Florstedt, die Richterin Prof. Dr. Heesen, die Richterin Prof. Dr. Lange und die Richterin Stybel am 19. Dezember 2025 beschlossen:

Das Organstreitverfahren wird eingestellt.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

Die Antragstellerin wendet sich als Fraktion der Bremischen Bürgerschaft gegen die Zustimmung der vom Senat bestellten Mitglieder des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBl. I Nr. 94).

Wenige Tage vor der Konstituierung des im Februar gewählten 21. Deutschen Bundestages beschloss der 20. Bundestag am 18. März 2025 mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine Grundgesetzänderung, die kreditfinanzierte Investitionen für Verteidigung, Infrastruktur und Klimaschutz außerhalb der Schuldenbremse ermöglicht. Die notwendige Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 21. März 2025.

Die Antragstellerin hat am 19. März 2025 die vorliegende Organklage erhoben und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem die Zustimmung Bremens im Bundesrat zu dieser Grundgesetzänderung verhindert werden sollte. Sie hat im Wesentlichen geltend gemacht, dass durch die zu erwartende Zustimmung des Bundesrates mit einer Zweidrittelmehrheit eine Grundgesetzänderung beschlossen würde, die gleichzeitig eine Änderung der Landesverfassung bewirke. Dies liefe auf eine Änderung der Landesverfassung außerhalb des in Art. 125 BremLV dafür vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens hinaus. Der Grundsatz der Verfassungsorgantreue verbiete es dem Antragsgegner, die in der Landesverfassung garantierten Rechte der Bürgerschaft durch Abstimmungsverhalten im Bundesrat zu untergraben und faktisch zu entwerten.

Der Staatsgerichtshof hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 20. März 2025 abgelehnt (St 1 /25) und zur Begründung ausgeführt, dass die in der Hauptsache erhobene Organklage offensichtlich unzulässig sei. Die Antragstellerin sei nicht antragsbefugt. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Landesregierung im Bundesrat sei nicht geeignet, Rechte von Landesparlamenten oder deren Rechtsstellung zu beeinträchtigen. Ein Recht der Bremischen Bürgerschaft, dem Senat aufzugeben, die Bundesratsmitglieder anzuweisen, dem Änderungsgesetz im Bundesrat nicht zuzustimmen, verletze als mittelbares Weisungsrecht der Bürgerschaft gegenüber den Bundesratsmitgliedern die exekutive Struktur des Bundesrats und wäre mit der bundesstaatlichen Ordnung unvereinbar (vgl. BremStGH, Beschl. v. 20.03.2025, St 1 /25, juris Rn. 17). Auch eine Verletzung der Rechte der Bremischen Bürgerschaft bei der Änderung der Landesverfassung scheide offensichtlich aus. Ob eine Vorschrift des Grundgesetzes Landesverfassungsrecht außer Kraft setzen dürfe, sei keine vom Staatsgerichtshof zu prüfende Frage des Landesverfassungsrechts, sondern eine Frage des Bundesverfassungsrechts (a.a.O., Rn. 22).

Mit Schriftsatz vom 10. November 2025 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass sie nach Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung das Organstreitverfahren in der Hauptsache nicht weiter betreiben wolle und den Antrag im vorliegenden Verfahren daher zurücknehme. Nach der Rücknahme des Antrags ist das Verfahren einzustellen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (vgl. § 19 Abs. 1 BremStGHG).

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Prof. Dr. Fischer-Lescano

gez. Dr. Florstedt

gez. Prof. Dr. Heesen

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Stybel